

ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER PV-ANLAGE IN OÖ

Im Zuge der notwendigen Energiewende stehen wir alle vor großen Herausforderungen. Der Ausbau von erneuerbarer Energie spielt dabei eine entscheidende Rolle. Insbesondere die Installation und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage kann hierfür einen entsprechenden Beitrag leisten. Die Komplexität der rechtlichen Hürden bis zur erfolgreichen Photovoltaikprojektrealisierung trifft Klein- und Großanlagen gleichermaßen.

» ZIVILRECHTLICHE - FLÄCHENSICHERUNG

Genaueres zur Nutzungsberechtigung an der Projektfläche:

WAS?	TIPPS UND HINWEISE
Wohnungseigentum	- Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft über Errichtung der PV-Anlage bzw. zur Weitergabe von Allgemeinflächen an Projektwerber zur Nutzung von Flächen für Errichtung einer PV-Anlage. - Einfache Mehrheit.
Schlichtes Miteigentum	- Beschluss der Miteigentümer über Errichtung der PV-Anlage bzw. zur Weitergabe von Flächen an Projektwerber zur Nutzung von Flächen für Errichtung einer PV-Anlage. - Einstimmigkeit, sofern Flächen nicht zur Sondernutzung an einzelnen Eigentümer weitergegeben werden.
Errichtung PV-Anlage durch Vermieter	Anwendungsbereich MRG: Keine Zustimmung der Mieter zur Errichtung einer PV-Anlage auf allgemeinen Flächen notwendig (nützliche Verbesserungen an den allgemeinen Teilen des Hauses). - Überwälzbarkeit aufgewendeter Investitionskosten eingeschränkt!
Errichtung auf Fremdfäche	- Vereinbarung zur Nutzung abschließen z.B. Bestandvertrag / Dienstbarkeitsvertrag. - Rechte für Zufahrt sichern.
Option (Vertiefend zu Vorvertrag / Option siehe die Kommentarliteratur zu § 936 ABGB)	- Gestaltungsrecht → vorausbestimmtes Schuldverhältnis (Hauptvertrag) wird durch einseitige Erklärung (z.B. ein eingeschriebener Brief) in Gang gebracht. - Alternativ zu Vorvertrag. - Inhalte des Hauptvertrages möglichst genau festlegen. - Gebührenpflicht!
Vorvertrag	- Recht auf Abschluss eines Hauptvertrages - Alternativ zu Option - Mindestvertragsinhalte des Hauptvertrages - Abschlusszeitpunkt / Abschlusszeitraum - Abschluss Hauptvertrag binnen 1 Jahr ab dem (Ende des) vereinbarten Abschlusszeitpunkt / Abschlusszeitraum → Klage innerhalb der Frist. Keine Gebührenpflicht.
Dienstbarkeit	Dienstbarkeit: Dienendes Grundstück / herrschendes Grundstück bzw. Berechtigte/r - Zu welchen Gunsten soll Dienstbarkeit bestehen? Grundstück (= Grunddienstbarkeit) oder Person (= persönliche Dienstbarkeit)? - Dingliches Recht¹ - Rechtsnachfolge bei persönlicher Dienstbarkeit regeln! - Aufsandungserklärung²! - Notarielle Beglaubigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages - Rechtsgeschäftsgebühr: 2 % vom Wert des vereinbarten Entgelts (kann auch vergünstigte Energielieferung umfassen). Höchstens das 9-fache des Jahresentgelts. ¹ Dingliche Rechte sind absolute Rechte, die gegenüber jedermann wirken und mit der Sache selbst verknüpft sind. ² Die Aufsandungserklärung ist eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Erklärung, dass der Grundstückseigentümer in die grundbücherliche Eintragung einwilligt.

WAS?	TIPPS UND HINWEISE
Typische Inhalte Nutzungsvereinbarung (Bestandvertrag bzw. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag)	• Vertragsparteien • Dienstbarkeit: Dienendes Grundstück / herrschendes Grundstück bzw. Berechtigte/r • Bestandvertrag: Bestandobjekt • Vertragszweck • Inhalt der Dienstbarkeit / des Bestandrechts; Rechtseinräumung • Fahrt- und Wegerechte • Erklärung, dass PV-Anlage Superädifikat¹ • Agri-PV: Regelung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Regelung zu Nutzungsver schlechterung • Freiflächen: Bezugnahme auf OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 • Miet- bzw. Pachtzins / Dienstbarkeitsentgelt • Entgeltart, Fälligkeit, Zinsperioden • Wertsicherung • Vertragsdauer • Beendigung / Kündigungsgründe • Haftung • Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten / Zustand bei Rückstellung • „akzessorische Arbeiten“ (Ausholzung etc.) / Weitgehende Unterlassung (Bepflanzung, Gefährdung, Beschädigung) • Gegenseitige Anzeigepflichten (z.B. Wartungsarbeiten, Bauarbeiten etc.) Sicherheitsleistung für Entfernung PV-Anlage (z.B. Bankgarantie) • Rechtsnachfolge • Kosten und Vergebührung • Sonstige allgemeine Bestimmungen (Vertragsänderung, Zustellung, Unwirksamkeit von Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand, DSGVO, etc.) • Dienstbarkeit: Aufsandungserklärung! • Bestandvertrag: Aufsandungserklärung, wenn Verbücherung beabsichtigt! Plan anschließen! ¹ Superädifikate sind Bauwerke, die auf einem fremden Grundstück errichtet und innerhalb einer vertraglich vereinbarten Dauer wieder abgetragen werden sollen.
Rechtsgeschäftsgebühr Dienstbarkeit	• Rechtsgeschäftsgebühr: 2 % vom Wert des vereinbarten Entgelts (kann auch vergünstigte Energielieferung umfassen) • Höchstens das 9-fache des Jahresentgelts
Rechtsgeschäftsgebühr Bestandrecht	• Rechtsgeschäftsgebühr: 1 % vom Wert des vereinbarten Entgelts (kann auch vergünstigte Energielieferung umfassen) • Unbestimmte Zeit: einmalige Leistung + Jahresmietzins x drei Jahre • Bestimmte Zeit: einmalige Leistung + Jahresmietzins x Vertragsdauer (Maximum 18 Jahre)
Miet- bzw. Pachtzins / Dienstbarkeitsentgelt	• Pauschale • Abhängig von Erlös durch PV-Anlage • Kombination aus Grundpauschale und variabler Vergütung abhängig von Erlös durch PV-Anlage, Entgeltart, Fälligkeit, Zinsperioden • Wertsicherung

» ENERGIERECHT – BEGRÜNDUNG VON MARKTROLLEN BEI PV-PROJEKTEN IN OÖ

Einteilung von Personen in „Marktteilnehmer“ samt Anknüpfung bestimmter Rechte und Pflichten:

WER?	TIPPS UND HINWEISE
Erzeuger (§ 7 Abs 1 Z 17 ElWOG 2010)	Voraussetzung: Besteht die Möglichkeit der Einflussnahme auf den täglichen Betrieb der PV-Anlage (als Eigentümer, aber auch als [Sub-]Pächter)? Die bloße Wartung und Instandhaltung begründet keine Erzeugereigenschaft. Bei Pacht-Contracting liegt die Erzeugereigenschaft beim Verpächter. Bei Liefer-Contracting verbleibt die Erzeugereigenschaft beim Contractor. Rechtsfolgen: • Nur „Erzeuger“ können sich auf allgemeine Anschlusspflicht berufen (§ 46 Abs 1 ElWOG 2010) • Anschluss an Bilanzgruppe • Datenbereitstellungsverpflichtungen

WER?	TIPPS UND HINWEISE
Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Abs 1 Z 11 ElWOG 2010)	Voraussetzung: Verkauf eigenerzeugten Stroms in Gewinnabsicht an Dritte. Ausnahme: Eigenerzeugung und (überwiegender) Eigenverbrauch (z.B. bei Pacht-Contracting). Rechtsfolgen: Elektrizitätsunternehmen treffen spezifische Rechnungslegungs- und Auskunftspflichten (§§ 8, 10 ElWOG 2010 iVm OÖ ElWOG)
Lieferant (§ 7 Abs 1 Z 45 ElWOG 2010)	Voraussetzung: Netzgebundene Zurverfügungstellung von Strom mit gewisser Dauerhaftigkeit und Lückenlosigkeit. Ausnahme: (Überwiegender) Eigenverbrauch (z.B. bei Pacht-Contracting). Rechtsfolgen: Verpflichtungen z.B. nach §§ 76 ff ElWOG 2010 (z.B. Recht auf Lieferantenwechsel, Stromkennzeichnung, Grundversorgung).
Stromhändler (§ 7 Abs 1 Z 65 ElWOG 2010)	Voraussetzung: Verkauf von Strom in Gewinnabsicht (§ 7 Abs 1 Z 65 ElWOG 2010), wobei Stromhändler Untergruppe des „Lieferanten“ sind. Ausnahme: (Überwiegender) Eigenverbrauch (z.B. bei Pacht-Contracting). Rechtsfolgen: Verpflichtungen z.B. nach §§ 76 ff ElWOG 2010 (z.B. Recht auf Lieferantenwechsel, Stromkennzeichnung, Grundversorgung).
Versorger (§§ 7 Abs 1 Z 74, 75 ElWOG 2010)	Voraussetzung: Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kund:innen, wobei als „Kund:innen“ Endverbraucher:innen, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen (§ 7 Abs 1 Z 40 ElWOG 2010), gelten. Ausnahme: Keine Versorgungseigenschaft bei „Eigenversorgung“, sprich bei (überwiegendem) Eigenverbrauch (z.B. bei Pacht-Contracting). Rechtsfolgen: Verpflichtungen z.B. nach §§ 80 f ElWOG (AGB; einseitiges Preisänderungsrecht).

» RAUMORDNUNGSRECHT - WIDMUNGSRECHTLICHE ERFORDERNISSE FÜR PV-PROJEKTE IN OÖ

Übersicht, welche raumordnungsrechtlichen Bedingungen Ihr Projekt erfüllen muss:

WAS?	TIPPS UND HINWEISE
Projekt im Bauland	Bei Errichtung von PV-Freiflächenanlagen: Errichtungsverbot mit einer Modulfläche von mehr als 50 m², es sei denn, auf dem betroffenen Grundstück, wurde bereits ein der Widmung entsprechendes Hauptgebäude errichtet. Bei Errichtung von PV-Fassaden- und Dachflächen: Größenunabhängig in jeder Baulandwidmungskategorie zulässig.
Projekt im Grünland	Bei Errichtung von PV-Freiflächenanlagen: § 30a OÖ ROG 1994; Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan bei einer Modulfläche von mehr als 50 m² erforderlich. Ausnahme: „Erforderlichkeit“ der projektierten PV-Freiflächenanlage im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen (Neben-)Betriebs, wobei hierfür im baurechtlichen Verfahren ein Betriebskonzept vorzulegen ist. Bei Errichtung von Fassaden- und Dachflächenanlagen: Größenunabhängig ohne Sonderausweisung zulässig.
Projekt im Rahmen von Verkehrsflächen	Jede Errichtung von PV-Anlagen, egal welcher Art, erfordert Zulässigkeitsklärung der Gemeinde im jeweiligen Flächenwidmungsteil.
Rechtsschutz	Mittel: In der Regel wird der jeweilige Widmungsakt im Rahmen des Anlagenrechtsverfahrens (z.B. im Bauplatzbewilligungsverfahren) beim VfGH angefochten. Argument: Unsachlichkeit der Widmung, fehlende Grundlagenforschung. Hinweis: Die Aushebung der von der Gemeinde angestellten Grundlagenforschung im Wege eines Auskunftsbegehren ist empfehlenswert, um die Grundlagenforschung sowie die Sachlichkeit ihrer Prämissen zu prüfen.
Empfehlungen vor Projektrealisierung	• Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Standortgemeinden und allenfalls dem Land OÖ • Abschluss von Raumordnungsverträgen mit Gemeinden, mit denen bestimmte PV-spezifische Standortkriterien festgelegt werden. • Bei Widerspruch des Vorhabensstandorts zu „OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030“: Sachverständigen Widerlegung möglich.

» ANLAGENRECHTLICHE ERFORDERNISSE BEI PV-Projekten in OÖ

Übersicht, welche anlagenrechtlichen Bedingungen Ihr Projekt erfüllen muss:

WAS?	TIPPS
Gewerberecht -Anwendungsbereich	Anwendungsbereich der GewO 1994 eröffnet, wenn • die PV-Anlage dem ausschließlichen oder überwiegenden Eigenverbrauch („Über-schusseinspeisung“) dient. • Errichtung im Rahmen einer gewerblichen Betriebsanlage. Bei Volleinspeisung (vollständige Einspeisung des erzeugten Stroms in öffentliches Netz) unterliegt die PV-Anlage u.a. dem OÖ ElWOG 2006 (siehe Zeile „Elektrizitätswirtschaftsrecht“).
Gewerberecht -Genehmigungs- und Anzeigepflichten	Gewerberechtlich verfahrensfrei, wenn die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage als emissionsneutrale Änderung (§ 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994) zu qualifizieren ist. Die PV-Anlage darf ohne vorherige gewerbebehördliche Genehmigung oder Anzeige errichtet werden. Es bietet sich an, für den Fall allfälliger behördlicher Kontrollen in angemessenen Zeitabständen Dokumentationen zur Beeinträchtigungseignung der PV-Anlage zu führen. Als Richtschnur für die Beurteilung können die Kriterien des „Deregulierungs-Erlasses“ (2021-0.118.512)¹ herangezogen werden: • Keine Situierung in einem Gefährdungsbereich, • keine elektrotechnisch unsichere Ausführung und • keine Anordnung der Paneele in einer ungewöhnlichen Weise, die dazu führt, dass die Paneele den Lichteinfall des Sonnenlichtes gezielt oder gar gebündelt gegen einen Nachbarn reflektieren (Beurteilung der Blendwirkung nach der ÖVE-Richtlinie R 11-3). Gewerberechtlich anzeigepflichtig, wenn die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage nicht als emissionsneutrale, sondern als nachbarneutrale Änderung zu qualifizieren ist (§ 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994). Im Unterschied zur emissionsneutralen Änderung darf hier mit der Errichtung erst begonnen werden, wenn die Anzeige behördlich zur Kenntnis genommen wurde (§ 345 Abs 6 GewO 1994)². Gewerberechtlich genehmigungspflichtig, wenn keine Emissions- und Nachbarneutralität vorliegt (§ 81 Abs 1 GewO 1994). Zuständige Gewerbebehörde: Die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. ¹ Hier abrufbar ² Emissionsneutrale Änderungen liegen vor, wenn die Emission bereits in der Anlage neutralisiert wird und keine qualitative oder quantitative Mehrbelastung nach außen dringt. Nachbarneutrale Änderungen liegen vor, wenn zwar eine Mehrbelastung vorliegt, diese die Grundstücksgrenze des Nachbarn aber nicht erreichen.
Elektrizitätswirtschaftsrecht	Anwendungsbereich eröffnet, wenn es sich um eine Volleinspeiseanlage handelt (sonst möglicherweise GewO; siehe Zeile „Gewerberecht - Anwendungsbereich“). Bewilligungspflicht der PV-Anlage nach § 5 Abs 2 OÖ ElWOG 2006 insbesondere dann, wenn • die Nennleistung der Anlage weniger als 400 kW beträgt, • die Anlage nicht dem Gewerberecht (siehe oben „Gewerberecht – Anwendungsbe-reich“) oder z.B. Bergrecht (PV-Anlage als [Teil einer] Bergbauanlage) unterliegt. Keine Bewilligungspflicht für Repowering (z.B. Kapazitätssteigerung einer PV-Anlage) wenn die Änderung nicht dazu geeignet ist, Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs 1 Z 1 OÖ ElWOG herbeizuführen (§ 11 Abs 3 OÖ ElWOG). Zusätzliche baurechtliche Anzeigepflicht möglich (siehe Spalte „Baurecht“). Zuständige Behörde: Land OÖ.
Naturschutzrecht	Bewilligungspflicht für die Errichtung freistehender PV-Anlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (§ 5 Z 21 OÖ NSchG). Anzeigepflicht für die Errichtung freistehender PV-Anlagen im gewidmeten Grünland mit einer Kollektorfläche von 2 m² bis 500 m², ausgenommen die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m² bis 50 m², wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist (§ 6 Abs 1 Z 9 OÖ NSchG). Zuständige Behörde: Die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

WAS?	TIPPS
Baurecht	Anzeigespflicht, soweit die PV-Anlage nach dem OÖ ElWOG 2006 nicht bewilligungspflichtig ist (Nennleistung $\leftarrow$ 400 kW) und • bei Freiflächen-PV: Höhe von mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt, • bei Gebäude- und Fassaden-PV: Anlage muss Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen. Zuständige Behörde: Bürgermeister des jeweiligen Projektstandorts.
Abfallwirtschaftsrecht	Anwendung des AWG 2002 vor allem dann, wenn PV-Anlage im Rahmen einer (stillgelegten) Deponie errichtet und betrieben wird. Je nach Einzelfall kommt eine Realisierung als „emissionsneutrale Änderung“ (§ 37 Abs 3 Z 9 AWG 2002) in Frage. Anders als im Gewerberecht (vgl Zeile „Gewerberecht - Genehmigungs- und Anzeigeerfordernisse“), ist die emissionsneutrale Änderung zwar anzuzeigen, allerdings darf die PV-Anlage mit Anzeige bereits errichtet werden (§ 51 Abs 2 AWG 2002). Keine Anwendung der OÖ BauO (§ 1 Abs 3 Z 1 OÖ BauO). Zuständige Behörde: IdR OÖ Landeshauptmann
Weitere Materiengesetze	Je nach PV-Projekt können weitere Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen als den genannten Rechtsgebieten in Betracht kommen (z.B. Mineralrohstoffrecht, Luftfahrtrecht, Forstrecht). Hierfür bedarf es einer Prüfung in jedem Einzelfall.

» STROMLIEFERVERTRAG / POWER PURCHASE - AGREEMENT (PPA)

Genauerer zu Stromlieferverträgen samt möglichen Inhalten:

WAS?	TIPPS UND HINWEISE
Bedarf des Abnehmers	• Vertragsdauer • Preissicherheit • ...
Definition „Marktrolle“	• Siehe Energierecht
PPA?	• Langfristiger Stromverkauf an (industriellen) Abnehmer • Abgabe auch an Stromhändler möglich • Sinnvolle Kombination mit EAG-Förderungen (Marktprämie – siehe unten)
Strom-Herkunft relevant?	• Physischer / virtueller PPA. Verkauf von Energie über den Großhandelsmarkt. Zahlungen werden in Abhängigkeit vom Marktwert des Stroms geleistet. • „know your power plant“: der Bezieher kennt die Herkunft des Stroms, elektrische Energie kann zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen bezogen werden.
Direktbezug / über öffentliches Stromnetz	• Direktleitung / Insellösung • PPA off-site / on-site • Netzgebühren!
Liefermenge	• Bekanntgabepflichten bei Abweichungen • Wichtig: Abrechnung Mehr- und Minderbezüge
Preis	• Fixpreis (mit Index), Marktpreis cap / floor etc. • Wichtig: Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
Laufzeit	• Vertragsdauer / Kündigungsmöglichkeit
Sicherheitsleistung	Schutz des Lieferanten durch • Bankgarantie, • Bürgschaft, • Sicherungszession (Forderungsübertragung), • ...
Haftung / Höhere Gewalt etc.	z.B. auch bei Lieferunterbrechung in Folge von • Krieg, • Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen), • Seuchen (Covid-19-Pandemie), • im Allgemeinen von außen kommenden, unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignissen.

WAS?	TIPPS UND HINWEISE
Sonstige Vertragsinhalte	• Kostentragung • Vertraulichkeit • Vertragsstrafen • Kostentragung (Netzgebühren, Vertragserrichtung) • Gerichtsstand / anwendbares Recht • Abnahmeverpflichtungen • ...
Vertragsmuster	• Internationale Vertragsmuster verfügbar z.B. unter www.efet.org

» FÖRDERUNGEN

Genaueres zur Handhabung von Förderungen:

WAS?	TIPPS UND HINWEISE
Investitions- oder Betriebsförderung	• Investitionsförderung nur für kleinere Anlagen (Ausnahme: PV) • Doppelförderung unzulässig
Bereits andere Förderungen bezogen	• Meldepflichten • Doppelförderung unzulässig • Ausnahme: Investitionsprämie
Einspeisetarif nach Ökostromgesetz 2012	• Umstiegsmöglichkeit prüfen • § 14 Abs 6 ÖkostromG (PV-Anlagen über 5kWp) • Förderung eingespeister elektrischer Energie in Höhe von 18 Cent/kWh (Netzparitäts-Tarif) an Stelle der in § 18 ÖkostromG bestimmten Tarife
Eigenvermarktung / Netzanschluss	• Selbstvermarktung erforderlich: Vertrag mit Abnehmer • Netzanschluss erforderlich: frühzeitige Auseinandersetzung mit Netzbetreiber
Anlagengröße	• Investitionszuschuss primär für kleinere Anlagen
Beginn der Arbeiten	• Antragstellung vor Beginn der Arbeiten (z.B. auch rechtsverbindliche Bestellungen) • ggf: Vorbehalt in Vertrag
Registrierung in Herkunftsnachweisdatenbank	• Voraussetzung
Anlage ferngesteuert regelbar / Lastprofilzähler oder Smart Meter	• Voraussetzungen für Förderungen
Genehmigungen eingeholt	• Voraussetzung für Förderungen Investitionszuschuss: „Genehmigung erster Instanz“
PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Fläche / Fläche im Grünland	• Zusätzliche Anforderungen (Rückbaubarkeit etc.)
Bekanntmachung des Gebotstermins	• Mind. zwei Monate vor Termin durch EAG-Förderabwicklungsstelle / OeMAG • 2023: 14.2. 25.4. 25.7. 10.10.
Inhalt des Gebots	• Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters • erneuerbare Energiequelle • Standort • ...
(Höchstzulässiger) Fördersatz / Höchstpreis	Es gilt die zulässige Fördergrenze zu beachten: • § 4 Abs 1 EAG-MPV 2022 (EUR 9,33 Cent/kWh) • § 5 Abs 1 EAG-Investitionszuschüsse-Strom in Verbindung mit § 56 Abs 3 EAG (285,- Euro / kW für Anlagen der Kategorie A¹) Ein Überschreiten der Fördergrenze führt zum Ausscheiden des Förderantrags. ¹ Kategorie A = Anlagen bis zu einer Engpassleistung von bis zu 10 kWp mit und ohne Stromspeicher. Für die Kategorien B bis C siehe § 56 Abs 3 Z 2 bis 4 EAG.
PV-Anlagen: Zu- oder Abschläge	• Abschläge für Freiflächenanlagen etc. • Gegen-Ausnahmen: z.B. Agri-PV • Teilweise Zuschläge für innovative PV-Anlagen (Agri-PV etc.)
Frist für Inbetriebnahme	• 6 / 12 Monate für PV-Anlagen (Verlängerung möglich!) • Fehlende Inbetriebnahme: Keine Förderung • Frist für Endabrechnung hängt von Inbetriebnahme ab
Förderbedarf	• Teilweise Reihung nach konkretem Förderbedarf (Änderung ab 1.1.2023)

WAS?	TIPPS UND HINWEISE
Notwendige Unterlagen / Endabrechnung	• Rechnungen, Fotos etc. (primär für Investitionszuschuss)
Absage	• Anträge werden nicht „mitgenommen“. Es muss ein neuer Antrag gestellt werden.
Weitere Förderungen	• Investitionsfreibetrag (§ 11 Abs 5 EStG) • Kommunalkredit Public Consulting (KPC): Förderung für Stromerzeugungsanlagen in Insellage Förderung „PV-Dächer“ (OÖ) • Förderung „PV-Überdachung für öffentlich zugängliche Parkplätze 2022“ (OÖ) • Förderung Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (OÖ) • ...



wko.at/branchen/ooe/industrie/Checkliste-fuer-die-Errichtung-und-den-Betrieb-einer-PV-A.html

Stand 1.1.2023